

16. Dezember 1991 - Dekret über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

[BS 20.02.92; abgeändert D. 20.05.97 (BS 02.07.97); D. 29.06.98 (BS 18.07.98); D. 14.02.00 (BS 06.07.00); D. 14.02.00 (BS 27.06.00); D. 23.10.00 (BS 05.12.00); D. 25.06.01; D. 07.01.02, D. 17.05.04 (BS 20.12.04); D. 25.05.09 (I) (BS 14.07.09); D. 25.05.09 (II) (BS 08.09.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 25.10.10 (BS 01.02.11); D. 27.06.11 (BS 01.09.11); D. 06.12.11 (BS 13.01.12); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 25.06.12 (BS 27.07.12); D. 25.02.13 (BS 26.03.13); D. 25.04.16 (BS 14.06.16); D. 20.06.16 (BS 18.07.16); D. 18.06.18 (BS 30.08.18); D. 06.05.19 (BS 11.07.19); D. 22.06.20 (BS 10.09.20); D. 28.06.21 (BS 15.02.22); D. 27.06.22 (BS 28.10.22); D. 26.06.23 (BS 09.11.23); D. 13.11.23 (BS 07.02.24); D. 14.12.23 (BS 16.04.24); D. 06.05.24 (BS 30.08.24)]

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
KAPITEL II - INHALT DER AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN	2
Abschnitt I - Die Grundausbildung	2
[Unterabschnitt 1 - Die Anlehre].....	2
Unterabschnitt [1.1] - Die Lehre	3
Unterabschnitt 2 - Die Ausbildung zum Meister	4
Abschnitt 2 - Die Weiterbildung	5
Abschnitt 3 - Die Umschulung	5
[Abschnitt 4 - Die Vorbereitung auf die Prüfungen des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht].....	5
KAPITEL III - DIE PÄDAGOGISCHE FORTBILDUNG	6
KAPITEL IV - STRUKTUR DER AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN	6
Abschnitt 1 - Das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.....	6
Unterabschnitt 1 - Der Verwaltungsrat.....	8
Unterabschnitt 2 - Aufgaben des Verwaltungsrates.....	10
Unterabschnitt 3 - Die tägliche Geschäftsführung	10
Unterabschnitt 4 - [...]	10
Unterabschnitt 5 - [...]	10
Abschnitt 2 - Die Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.....	10
Abschnitt 3 - Die Lehrlingssekretäre	11
Abschnitt 4 - [...].....	11
[KAPITEL IV.1 - VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ]	11
KAPITEL V - FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	14
KAPITEL VI - AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Institut: das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
3. Zentren: die Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen [oder das Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, das aus verschiedenen Standorten besteht]¹;

[4. Schulinspektion: den gemäß dem Dekret vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration eingesetzten Dienst, der die ihm durch dasselbe Dekret zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt;]²

[5. Förderausschuss: den in Artikel 93.24 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Förderausschuss;]⁴

[6. Ausbildungsbetrieb: Betrieb der Wirtschaft, eine vergleichbare Einrichtung der Angehörigen freier Berufe oder eine vergleichbare Einrichtung des öffentlichen Dienstes;]⁵

[7. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).]⁶

Art. 2 - Die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen findet Anwendung auf die selbständigen Berufe, die im Hohen Rat des Mittelstands, der durch die koordinierten Gesetze

¹ abgeändert D. 28.06.21, Art. 126 - Inkraft: 01.06.21

² abgeändert D. 26.06.23, Art. 42 Nr. 1 - Inkraft: 01.07.23

³ Nr. 4 eingefügt D. 26.06.23, Art. 42 Nr. 2 - Inkraft: 01.07.23

⁴ Nr. 5 eingefügt D. 26.06.23, Art. 42 Nr. 2 - Inkraft: 01.07.23

⁵ Nr. 6 eingefügt D. 26.06.23, Art. 42 Nr. 2 - Inkraft: 01.07.23

⁶ Nr. 7 eingefügt D. 26.06.23, Art. 42 Nr. 2 - Inkraft: 01.07.23

(Königlicher Erlass vom 28. Mai 1979) über die Organisation des Mittelstands eingesetzt worden ist, vertreten sein können.

[Die Regierung kann die Anwendung des vorliegenden Dekretes auf die von ihr nach Gutachten des Instituts und des subregionalen Ausschusses für Ausbildung und Arbeitsbeschaffung bestimmten Berufe ausdehnen.]⁷

Art. 3 - Zur Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen gehören insbesondere:

- 1° die Grundausbildung;
- 2° die Weiterbildung;
- 3° die Umschulung.

Dieses Dekret findet auch Anwendung auf die pädagogische Fortbildung.

Art. 4 - Die Programme der Kurse und Tätigkeiten der Aus- und Weiterbildung werden von der Regierung auf Vorschlag des Instituts festgelegt.

KAPITEL II - INHALT DER AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Abschnitt I - Die Grundausbildung

Art. 5 - Die Grundausbildung bietet die Möglichkeit, die erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung eines selbständigen Berufes zu erlangen.

Sie umfasst [drei]⁸ Stufen:

[1. die Anlehre, als individuelle Vorbereitung auf die Lehre für Personen, die aufgrund unzureichender schulischer oder sozialer Kompetenzen einer gezielten Förderung vor der Lehre bedürfen;]⁹

[2.]¹⁰ die Lehre, die als Vorbereitung auf die Ausbildung zum Meister eine allgemeine, technische und praktische Grundausbildung gewährleistet;

[3.]¹¹ die Ausbildung zum Meister vermittelt eine allgemeine, technische, kaufmännische, finanz- und verwaltungstechnische Ausbildung im Hinblick auf die Leitung eines kleinen oder mittleren Unternehmens, die Ausübung einer leitenden Funktion in einem solchen Unternehmen oder die Ausübung eines selbständigen Berufes.

Art. 6 - Die Regierung bestimmt unter Berücksichtigung von Artikel 2 und nach Gutachten des Instituts die Berufe, für die eine [Anlehre,]¹² Lehre und/oder Ausbildung zum Meister vorgesehen werden können.

[**Art. 6.1** - Die Regierung bestimmt unter Berücksichtigung von Artikel 2 und nach Gutachten des Instituts sowie des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Berufe, für die im Rahmen einer Ausbildung zum Meister [oder im Rahmen eines dualen Studiengangs an einer anerkannten Hochschule, der zum Bachelor führt,]¹³ ein Meistervolontariat absolviert werden kann.

Das Meistervolontariat wird nicht für Berufe angeboten, für die es bereits eine Erstausbildung auf Ebene der Lehre in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt [, vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung der Regierung in Bezug auf die dualen Studiengänge an einer anerkannten Hochschule, die zum Bachelor führen.]¹⁴¹⁵

[Unterabschnitt 1 – Die Anlehre]¹⁶

[**Art. 6.2** – §1 – Die Anlehre umfasst eine praktische Ausbildung in einem durch das Institut anerkannten Ausbildungsbetrieb, die durch Vorbereitungskurse auf die Lehre ergänzt wird.

§2 – Die Anlehre setzt voraus, dass für deren Dauer ein Lehrvertrag durch die Vermittlung eines Lehrlingssekretärs abgeschlossen wird.

§3 – Durch den Lehrvertrag:

1. verpflichtet sich der Betriebsleiter, dem Auszubildenden eine allgemeine, technische und praktische Grundausbildung als Vorbereitung auf die Lehre zu erteilen oder erteilen zu lassen;

2. verpflichtet sich der Auszubildende, die Berufspraxis unter der Leitung und Aufsicht des Betriebsleiters und/oder Ausbilders zu erlernen und an den für seine Ausbildung notwendigen Kursen, Tests und Prüfungen teilzunehmen.

⁷ eingefügt D. 20.05.97, Art. 5

⁸ abgeändert D. 26.06.23, Art. 43 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.23

⁹ Nr. 1 eingefügt D. 26.06.23, Art. 43 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.23

¹⁰ Nummerierung abgeändert D. 26.06.23, Art. 43 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.23

¹¹ Nummerierung abgeändert D. 26.06.23, Art. 43 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.23

¹² abgeändert D. 26.06.23, Art. 44 – Inkraft: 01.07.23

¹³ abgeändert D. 18.06.18, Art. 54 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.18

¹⁴ abgeändert D. 18.06.18, Art. 54 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.18

¹⁵ eingefügt D. 25.05.09 (II), Art. 62

¹⁶ Unterabschnitt 1, der den Artikel 6.2 umfasst, eingefügt D. 26.06.23, Art. 45 – Inkraft: 01.07.23

§4 – Die Teilnahme an den in §3 erwähnten Kursen, Tests und Prüfungen und die in §2 erwähnte Intervention des Lehrlingssekretärs sind für den Lehrling beziehungsweise für die Eltern oder den Vormund des Lehrlings kostenlos.

§5 – Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:

1. die Bedingungen für die Zulassung zur Anlehre;
2. die Bedingungen, die die Betriebe erfüllen müssen, um eine praktische Ausbildung im Rahmen des Lehrvertrages zu erteilen, sowie die Bedingungen, gemäß denen einem Betrieb die Genehmigung zur Ausbildung von Auszubildenden entzogen werden kann;
3. die Dauer der Anlehre;
4. die Periode für den Abschluss der Lehrverträge;
5. die Bestimmungen in Bezug auf Inhalt, Form, Genehmigung und Entzug des Lehrvertrages;
6. die Bedingungen für die Durchführung der Kurse, Tests und Prüfungen;
7. die Bedingungen, unter denen Zertifikate über erbrachte Teilleistungen vergeben werden können.]¹⁷

Unterabschnitt [1.1]¹⁸ - Die Lehre

Art. 7 - §1. Die Lehre umfasst eine praktische Ausbildung in einem durch das Institut überprüften Ausbildungsbetrieb, die durch allgemein- und berufsbildende Kurse, Tests und Prüfungen ergänzt wird.

[Unter Ausbildungsbetrieb versteht man einen Betrieb der Wirtschaft, eine vergleichbare Einrichtung der Angehörigen freier Berufe oder eine vergleichbare Einrichtung des öffentlichen Dienstes.]¹⁹

§2. [...] ²⁰

§3. Durch den Lehrvertrag:

- verpflichtet sich der Betriebsleiter, dem Lehrling eine auf die Ausbildung zum Meister vorbereitende allgemeine, technische und praktische Grundausbildung zu erteilen oder erteilen zu lassen;
- verpflichtet sich der Lehrling, die Berufspraxis unter der Leitung und Aufsicht des Meisters zu erlernen und an den für seine Ausbildung notwendigen Kursen, Tests und Prüfungen teilzunehmen.

§4. Übt der Betriebsleiter die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über den Lehrling aus, so schließt der Betriebsleiter ein kontrolliertes Lehrabkommen mit dem anerkannten Lehrlingssekretär ab.

Durch das Lehrabkommen entstehen die gleichen Verpflichtungen, die in §3 für den Lehrvertrag festgehalten werden.

§5. Die Teilnahme an den in §1 erwähnten Kursen, Tests und Prüfungen und die in den §§2, 3 und 4 erwähnte Intervention des anerkannten Lehrlingssekretärs sind für den Lehrling beziehungsweise für die Eltern oder den Vormund des Lehrlings kostenlos.

§6. Die Lehre wird regelmäßig bewertet und mit der Gesellenprüfung abgeschlossen.

Die Lehrlinge, die die Prüfung bestehen, erhalten ein Gesellenzeugnis, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird.

[Den Inhabern eines nach dem 1. September 2008 in Anwendung von Absatz 2 verliehenen Gesellenzeugnisses, [die das dritte Jahr des allgemeinbildenden oder technischen Sekundarunterrichts oder das vierte Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts erfolgreich abgeschlossen haben oder die im Besitz eines diesen gleichgestellten Studiennachweises sind]²¹, wird zudem das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts verliehen, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird.

Die Verleihung des in Absatz 3 angeführten Studienzeugnisses des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. [das Institut ermöglicht der Schulinspektion die Wahrnehmung der in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) des Dekrets vom 25. Juni 2012 über die [Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration]²² angeführten Aufgaben in den Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen]²³;

2. das Institut berücksichtigt bei den im Rahmen der Gesellenausbildung organisierten allgemeinbildenden Kursen die im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Studienprogramme und Lehrpläne des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts.]²⁴

¹⁷ Art. 6.2 eingefügt D. 26.06.23, Art. 46 – Inkraft: 01.07.23

¹⁸ Nummerierung abgeändert D. 26.06.23, Art. 47 – Inkraft: 01.07.23

¹⁹ eingefügt D. 29.06.98, Art. 54

²⁰ §2 aufgehoben D. 26.06.23, Art. 48 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.23

²¹ abgeändert D. 28.06.21, Art. 127 – Inkraft: 01.07.21

²² abgeändert D. 06.05.19, Art. 102 – Inkraft: 01.09.19

²³ Nr. 1 ersetzt D. 25.06.12, Art. 39 – Inkraft: 01.09.13

²⁴ Abs. 3 und 4 eingefügt D. 25.05.09 (II), Art. 63

§7. Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:

- 1° die Bedingungen für die Zulassung zur Lehre;
- [2. die Bedingungen, die die Betriebe erfüllen müssen, um eine praktische Ausbildung im Rahmen des Lehrvertrages oder des kontrollierten Lehrabkommens zu erteilen, sowie die Bedingungen, gemäß denen einem Betrieb die Genehmigung zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden kann.]²⁵
- 3° die Dauer der Lehre;
- 4° die Periode für den Abschluss der Lehrverträge und der kontrollierten Lehrabkommen;
- 5° die Bestimmungen in Bezug auf Inhalt, Form, Genehmigung und Entzug des Lehrvertrages oder des kontrollierten Lehrabkommens;
- 6° die Bedingungen für die Durchführung der Kurse, Tests und Prüfungen;
[6.1. die Bedingungen, unter denen Auszubildende mit besonderem Förderbedarf zusätzlich unterstützt werden können; unter Auszubildende mit besonderem Förderbedarf versteht man:
a) Auszubildende mit einer sensorischen Beeinträchtigung oder einer Wahrnehmungsstörung;
b) Auszubildende mit Teilleistungsstörungen;
c) Auszubildende mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung;]²⁶
- 7° die Bedingungen, unter denen Zertifikate über erbrachte Teilleistungen einer Ausbildung zum Gesellen vergeben werden können;
- 8° die Bedingungen, unter denen Praktikanten im Rahmen nationaler und internationaler Aus- und Weiterbildungsprojekte Teilleistungen einer Ausbildung zum Gesellen erbringen können.

Unterabschnitt 2 - Die Ausbildung zum Meister

Art. 8 - §1. Die Ausbildung zum Meister umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

Die theoretische Ausbildung umfasst Kurse über Betriebsführung und Berufskennnisse.

Die praktische Ausbildung ist insbesondere auf die Probleme ausgerichtet, die sich bei der Führung eines kleinen oder mittleren Unternehmens auf technischer, kaufmännischer, finanz- und verwaltungstechnischer Ebene stellen.

§2. Die Ausbildung zum Meister wird regelmäßig bewertet und mit der Meisterprüfung abgeschlossen.
Die Anwärter, die die Prüfung bestehen, erhalten einen Meisterbrief, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird.

§3. Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:

- 1° die Bedingungen für die Zulassung zur Ausbildung zum Meister;
- 2° die Bedingungen, die die Betriebe erfüllen müssen, um eine praktische Ausbildung zu erteilen;
- 3° die Dauer der Ausbildung;
- 4° die Bedingungen für die Durchführung der Kurse, Tests und Prüfungen;
- 5° die Bedingungen, unter den Zertifikate über erbrachte Teilleistungen einer Ausbildung zum Meister vergeben werden können;
- 6° die Bedingungen, unter denen Praktikanten im Rahmen nationaler und internationaler Aus- und Weiterbildungsprojekte Teilleistungen einer Ausbildung zum Meister in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erbringen können;
- 7° die Bedingungen, unter denen Schnellkurse in Betriebsführung unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1970 über die Ausübung beruflicher Aktivitäten in kleinen und mittleren Handels- und Handwerksunternehmen stattfinden können;
- 8° die Bedingungen, unter den Praktikanten im Rahmen nationaler und internationaler Aus- und Weiterbildungsprojekte und Absolventen von Schnellkursen in Betriebsführung Zertifikate über die erbrachten Teilleistungen einer Ausbildung zum Meister erhalten können.

Art. 9 - Die Kurse, Tests und Prüfungen der Grundausbildung werden von den anerkannten Zentren organisiert.

[**Art. 9.1 -** Das Meistervolontariat bereitet gemäß der Artikel 8 und 9 auf die Meisterprüfung [oder die Bachelorprüfungen eines dualen Studiengangs an einer anerkannten Hochschule]²⁷ vor. Um einem Meistervolontariat folgen zu können, muss der Meistervolontär den erfolgreichen Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts vorweisen können.

Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts Folgendes fest:

1. die allgemeinen Bedingungen des Meistervolontariats;
2. die administrative Handhabung des Meistervolontariats;
3. die Zulassungsbedingungen für Ausbildungsbetriebe;
4. die Zulassungsbedingungen für Meistervolontäre;
5. die Vertragsbedingungen;
6. die Pflichten des Meistervolontärs;

²⁵ Nr. 2 ersetzt D. 17.05.04, Art. 43

²⁶ Nr. 6.1 eingefügt D. 26.06.23, Art. 48 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.23

²⁷ abgeändert D. 18.06.18, Art. 55 – Inkraft : 01.07.18

7. die Pflichten des Betriebsleiters;
8. die Kündigungsmodalitäten.]²⁸

Abschnitt 2 - Die Weiterbildung

Art. 10 - §1. Die Weiterbildung bietet den Gesellen, Meistern und Betriebsangehörigen, die einen der in Artikel 2 erwähnten Berufe ausüben, die Möglichkeit, ihre berufliche Befähigung zu verbessern, indem sie die berufliche Befähigung der technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklung anpasst.

§2. Die Weiterbildung umfasst:
1° die ergänzende Schulung;
2° die Fortbildung.

[**Art. 10bis** - In Abweichung von Artikel 2 und Artikel 10 §1 kann die Weiterbildung von allen Personen, die einen selbständigen Beruf ausüben, und von allen Mitarbeitern in kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden.]²⁹

[**Art. 10ter** - In Abweichung von Artikel 2 und Artikel 10 §1 kann mittels eines Rahmenabkommens im Auftrag [des von der Regierung bestimmten Dienstes]³⁰ die Weiterbildung von Personen in Anspruch genommen werden, die als Arbeitssuchende [beim von der Regierung bestimmten Dienst]³¹ eingetragen sind und die für die betreffende Weiterbildung einen individuellen Ausbildungsvertrag mit [dem von der Regierung bestimmten Dienst]³² abgeschlossen haben, der den Anforderungen der Artikel 15 und 16 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten, entspricht.]³³

Art. 11 - Die ergänzende Schulung gewährleistet eine Weiterbildung in technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Fragen sowie in Fragen hinsichtlich der menschlichen Beziehungen, die in einem Betrieb entstehen können.

Sie kann insbesondere in der Form von Konferenzen, Studientagen, Seminaren, Kolloquien oder Kongressen verwirklicht werden.

Die Tätigkeiten der ergänzenden Schulung können sowohl von den Zentren als auch von den beruflichen und überberuflichen Vereinigungen organisiert werden.

Art. 12 - Die Fortbildung gewährleistet eine gründliche Auffrischung in technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Fragen sowie in Fragen hinsichtlich der menschlichen Beziehungen, die in einem Betrieb entstehen können; sie kann ebenfalls der gründlichen Ausbildung in neuen Techniken dienen.

Sie wird in Form von Kursen verwirklicht, die mehr als 30 Stunden in einem abgeschlossenen Zyklus umfassen und die nur von den Zentren organisiert werden.

[**Art. 12bis** - Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:
1. die Dauer der Weiterbildung;
2. die Bedingungen für die Anerkennung der Weiterbildung.]³⁴

Abschnitt 3 - Die Umschulung

Art. 13 - §1. Die Umschulung ermöglicht den Gesellen, Meistern und Betriebsangehörigen, die einen der in Artikel 2 erwähnten Berufe ausüben und die aus schwerwiegenden Gründen einen Berufswechsel vornehmen müssen, eine berufliche Befähigung in einem anderen in Artikel 2 erwähnten Beruf anhand theoretischer und praktischer Kurse zu erlangen, die von den anerkannten Zentren organisiert werden.

§2. Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:
1° die Bedingungen für die Zulassung zur Umschulung;
2° die Dauer der Umschulung;
3° die Bedingungen für die Durchführung der Umschulung;
4° die Bedingungen zur Vergabe eines Zertifikates.

[Abschnitt 4 - Die Vorbereitung auf die Prüfungen des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht

²⁸ eingefügt D. 25.05.09 (II), Art. 64

²⁹ eingefügt D. 29.06.98, Art. 52

³⁰ abgeändert D. 13.11.23, Art. 11 - Inkraft: 01.01.24

³¹ abgeändert D. 13.11.23, Art. 11 - Inkraft: 01.01.24

³² abgeändert D. 13.11.23, Art. 11 - Inkraft: 01.01.24

³³ eingefügt D. 25.06.01, Art. 15

³⁴ eingefügt D. 25.06.01, Art. 16

Art. 13.1 - §1 - Die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erhalt des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts, die durch die anerkannten Zentren in berufsbegleitender Form durchgeführt werden, bereiten auf die Prüfungen des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht vor und vermitteln die dazu notwendigen Kompetenzen.

Zu den in Absatz 1 angeführten Kursen sind die Personen zugelassen, die den in Artikel 18 §1 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens angeführten Zulassungsbedingungen genügen.

§2 - Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:
1. die Dauer der Kurse;
2. die Inhalte der Kurse;
3. die Bedingungen für die Durchführung der Kurse.]³⁵

[Art. 13.2. - §1 - Die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erhalt des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts, die durch die anerkannten Zentren in berufsbegleitender Form durchgeführt werden, bereiten auf die Prüfungen des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht vor und vermitteln die dazu notwendigen Kompetenzen.

Zu den in Absatz 1 angeführten Kursen sind die Personen mit Lehrvertrag und die Personen zugelassen, die die mittelständische Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben und Inhaber des Gesellenzeugnisses oder eines außerhalb Belgiens erworbenen und durch die Regierung dem Gesellenzeugnis als gleichwertig erklärten mittelständischen Ausbildungsnachweises sind.

§2 - Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts Folgendes fest:
1. die Dauer der Kurse;
2. die Inhalte der Kurse;
3. die Bedingungen für die Durchführung der Kurse.]³⁶

KAPITEL III - DIE PÄDAGOGISCHE FORTBILDUNG

Art. 14 - Die pädagogische Fortbildung ermöglicht den Personen, die in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen eine Ausbildungsaufgabe wahrnehmen, ihre pädagogischen Kenntnisse zu verbessern.

[Das Programm der pädagogischen Fortbildung und die Bedingungen für die Durchführung sowie die Bewertung der pädagogischen Fortbildung werden von der Regierung auf Vorschlag des Instituts festgelegt.]³⁷

[Die pädagogische Fortbildung]³⁸ wird vom Institut organisiert.

KAPITEL IV - STRUKTUR DER AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Abschnitt 1 - Das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

Art. 15 - [Unter der Bezeichnung „Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen“ wird eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegründet. Das Institut unterliegt den Bestimmungen dieses Dekretes.]³⁹

Art. 16 - Das Institut hat folgende Aufgaben:
1° zur Entwicklung der Kurse und Tätigkeiten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen beizutragen, diese zu koordinieren sowie deren pädagogische, administrative und finanzielle Aufsicht zu gewährleisten; [hierzu finden halbjährlich Zielvereinbarungsgespräche zwischen der Direktion des Instituts und der Direktion der Zentren statt, in deren Rahmen konkrete Zielsetzungen vereinbart werden und Zielsetzungen zur Qualitätssicherung gegebenenfalls durch die Direktion des IAWM vorgegeben werden können;]⁴⁰
2° die pädagogische Qualifikation der Ausbilder zu fördern;
3° die Ausbildungsprogramme im Hinblick auf ihre Genehmigung durch die Regierung zu erstellen;
4° die Organisation der Tests und der Prüfungen zu koordinieren, die Beurteilungsmethoden zu erstellen und für die pädagogische Aufsicht zu sorgen;

³⁵ eingefügt D. 25.10.10, Art.20

³⁶ Art. 13.2 eingefügt D. 18.06.18, Art. 56 – Inkraft: 01.07.18

³⁷ Abs. 2 eingefügt D. 27.06.22, Art. 27 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.22

³⁸ abgeändert D. 27.06.22, Art. 27 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.22

³⁹ ersetzt D. 25.05.09 (I), Art. 116 – Inkraft: 01.01.10

⁴⁰ abgeändert D. 26.06.23, Art. 49 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.23

5° die Genehmigung der Lehrverträge und kontrollierten Lehrabkommen beziehungsweise deren Entzug [vorzunehmen]⁴¹ sowie den Verlauf der Lehre insbesondere im Ausbildungsbetrieb zu beaufsichtigen;

6° die Vergabe der Gesellenzeugnisse, der Meisterbriefe und der Zertifikate vorzubereiten und sie der Regierung zur Beglaubigung zu unterbreiten;

7° der Regierung Gutachten im Hinblick auf die Errichtung und Anerkennung von Zentren zu unterbreiten sowie die Tätigkeiten der anerkannten Zentren zu fördern, zu koordinieren und zu beaufsichtigen;

8. [die Überprüfung und die Anerkennung der Ausbildungsbetriebe vorzunehmen, sowie den Entzug der Anerkennung.]⁴²

9° die Tätigkeit der anerkannten Lehrlingssekretäre zu beaufsichtigen, die Bezahlung der anerkannten Lehrlingssekretäre zu gewährleisten [...]⁴³;

10° [...]⁴⁴;

11° aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung Gutachten oder Studien bezüglich der Aufgaben, die ihm durch das Dekret übertragen werden, zu erstellen;

12° der Regierung Gutachten zu allen Dekret- oder Erlassentwürfen, die eine Veränderung der Aufgabenbereiche des Instituts beinhalten, zu erstellen;

13° der Regierung Vorschläge zu den Dekreten und Erlassen, die es anwenden muß, zu unterbreiten;

14° insbesondere die Zusammenarbeit zu fördern mit:

- den auf nationaler Ebene im Bereich des Mittelstands und der kleinen und mittleren Unternehmen zuständigen Instanzen;

- den in der Französischen und Flämischen Gemeinschaft für die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen zuständigen Einrichtungen und Organisationen;

- den anderen Einrichtungen und Organisationen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich der beruflichen Aus- und Weiterbildung widmen;

- den ausländischen Einrichtungen und Organisationen, die sich der beruflichen Aus- und Weiterbildung widmen;

[15. für die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen gemäß dem Dekret vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen zu sorgen.]⁴⁵

[16. Prämien an Arbeitgeber und Auszubildende im Rahmen von Systemen der dualen Ausbildung zu gewähren und zu verwalten;

17. die Anerkennung von Mentoren im Hinblick auf die in Artikel 347bis des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 erwähnte Zielgruppenermäßigung vorzunehmen[;]]⁴⁶

[18. die Aufträge auszuführen, die im Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Industrielehre und dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind[;]]⁴⁷⁴⁸

[19. sich an Konzepten zur Berufswahlorientierung für die duale Ausbildung zu beteiligen und in diesem Rahmen insbesondere die Schnupperwochen zu organisieren. Die Schnupperwochen dienen der Berufswahlorientierung und geben den Teilnehmern die Möglichkeit, unentgeltlich einen oder mehrere Tage in einem oder mehreren Betrieben die Berufe, die im Rahmen einer dualen Ausbildung erlernt werden können, und die mit diesen Berufen verbundenen Tätigkeiten kennenzulernen. Die Schnupperwochen dienen nicht dem Erlangen von Berufserfahrung. Sie finden nicht im Rahmen einer schulischen Aktivität statt und unterliegen keinem schulischen Rahmenplan. Die Teilnahme ist kostenlos. Teilnehmer an den Schnupperwochen führen nicht dieselben Tätigkeiten aus wie reguläre Arbeitnehmer des Betriebs. Die Schnupperwochen finden in den durch das Institut anerkannten Ausbildungsbetrieben statt. Wurde der Betrieb noch nicht durch das Institut anerkannt, beantragt der Betrieb beim Institut eine Genehmigung zur Teilnahme an den Schnupperwochen. Zur Teilnahme an den Schnupperwochen wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und dem Betrieb abgeschlossen.

Nach Vorschlag des Instituts legt die Regierung zur Durchführung der Schnupperwochen fest:

a) die Anmeldungsmodalitäten und die Zulassungsbedingungen der Betriebe;

b) die Anmeldungsmodalitäten und die Zulassungsbedingungen der Teilnehmer;

c) den Zeitraum für die Organisation der Schnupperwochen, die Schnupperzeiten und die Dauer der Pausen;

d) die Pflichten der Betriebe;

e) die Pflichten der Teilnehmer;

f) den Versicherungsschutz;

g) den Inhalt und das Muster der Vereinbarung;

h) die Kündigungsmodalitäten der Vereinbarung.]⁴⁹

[Zur Ausführung der in Absatz 1 Nummer 1 angeführten Aufgaben kann das Institut interne und externe Evaluationsverfahren einsetzen, die darauf abzielen:

1. zu prüfen, mit welcher Qualität die Zentren dem im vorliegenden Dekret festgelegten Auftrag gerecht werden;

2. zu prüfen, ob und in welchem Maße die Organisationsstrukturen und die Methoden und Ergebnisse der pädagogischen Arbeit der Zentren geeignet sind, die Ziele des pädagogischen Projekts zu erreichen;

⁴¹ abgeändert D. 17.05.04, Art. 44

⁴² abgeändert D. 17.05.04, Art. 45

⁴³ abgeändert D. 16.01.12, Art. 17

⁴⁴ aufgehoben D. 16.01.12, Art. 17

⁴⁵ Nr. 15 eingefügt D. 27.06.11, Art. 41 – Inkraft : 01.01.11

⁴⁶ Nrn. 16 und 17 eingefügt D. 25.04.16, Art. 35 – Inkraft: 01.01.16

⁴⁷ abgeändert D. 14.12.23, Art. 65 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.24

⁴⁸ Nr. 18 eingefügt D. 20.06.16, Art. 67 – Inkraft : 01.09.16

⁴⁹ Nr. 19 eingefügt D. 14.12.23, Art. 65 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.24

3. eine wissenschaftliche Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Zentren zu bieten.]]⁵⁰

[Zur Ausführung der in Absatz 1 Nummer 1 angeführten Aufgaben kann das Institut in begründeten Fällen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung anordnen, initiieren und die Ergebnisse überprüfen. Sollte die Evaluation ergeben, dass die Qualität der Aktivitäten an den Zentren unzureichend ist, erfolgt eine Weisung durch das Institut, in einem bestimmten Zeitrahmen die festgestellten Qualitätsmängel zu beheben. Zu diesem Zweck reichen die Zentren einen durch das Institut zu genehmigenden Entwicklungsplan ein, der die konkreten Maßnahmen benennt, terminiert und deren Umsetzung beschreibt. Im Rahmen einer durch das Institut zeitlich festgelegten Nachevaluation wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen anschließend erneut überprüft.]]⁵¹

Unterabschnitt 1 - Der Verwaltungsrat

Art. 17 - §1. Das Institut wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, der aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern besteht:

[- sechs Mitglieder, die die beruflichen Vereinigungen vertreten, die entweder nationale berufliche Vereinigungen gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2014 über die Organisation der Vertretung von Selbständigen und KMB sind oder ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben und diesen vorerwähnten nationalen beruflichen Vereinigungen angeschlossen sind;]]⁵²

[- vier Mitglieder, die die überberuflichen Vereinigungen vertreten, die entweder nationale überberufliche Vereinigungen gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 24. April 2014 über die Organisation der Vertretung von Selbständigen und KMB sind oder ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben und diesen vorerwähnten nationalen überberuflichen Vereinigungen angeschlossen sind;]]⁵³

- je ein Mitglied als Vertreter eines jeden Zentrums für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

[- drei Mitglieder als Vertreter der repräsentativen Organisationen der Arbeitnehmer]]⁵⁴

[- ein Vertreter der anerkannten Zentren für landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung der Kategorie A gemäß Artikel 6 und 7 §1 des Dekrets vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen;

- ein Vertreter des [Jugendrates]]⁵⁵.]]⁵⁶

Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

- der Direktor eines jeden anerkannten Zentrums für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;

- ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- der Direktor des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

[§2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als zu zwei Dritteln einem gleichen Geschlecht angehören.

[Wenn die Regierung den in §3bis angeführten Antrag des Instituts als ausreichend begründet erachtet, kann sie bei der Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats von der in Absatz 1 angeführten Bedingung abweichen.]]⁵⁷⁵⁸

[§3.] Die Mitglieder des Verwaltungsrates mit effektivem Stimmrecht müssen [...]⁵⁹ die deutsche Sprache beherrschen.

[§3bis - Die in Artikel 18 §1 erwähnten doppelten Listen beziehungsweise die in Artikel 18 §3 Absatz 3 erwähnten zwei neuen Kandidaten im Falle des Freiwerdens eines Verwaltungsmandates sehen für jeden Kandidatenvorschlag jeweils einen Mann und eine Frau vor. Auf begründeten Antrag des Instituts kann die Regierung eine Abweichung gewähren.]]⁶⁰

[§4.] Auf Einladung des Verwaltungsrates können Experten mit beratender Stimme zu Sitzungen des Verwaltungsrates hinzugezogen werden.

Art. 18 - §1. Die Regierung ernennt:

- die Verwaltungsratsmitglieder aus doppelten Listen, [in denen jede in Artikel 17 §1 angeführte Organisation ihre Kandidaten]]⁶¹ vorschlägt;

⁵⁰ Abs. 2 eingefügt D. 26.06.23, Art. 49 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.23

⁵¹ Abs. 3 eingefügt D. 26.06.23, Art. 49 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.23

⁵² ersetzt D. 22.06.20, Art. 49 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.20

⁵³ ersetzt D. 22.06.20, Art. 49 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.20

⁵⁴ abgeändert D. 14.02.00, Art. 1

⁵⁵ abgeändert D. 06.12.11, Art. 58 – Inkraft : 01.01.12

⁵⁶ eingefügt D. 27.06.11, Art. 42 – Inkraft : 01.07.11

⁵⁷ Abs. 2 eingefügt D. 22.06.20, Art. 49 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.20

⁵⁸ eingefügt D. 14.02.00, Art. 1

⁵⁹ abgeändert D. 06.05.19, Art. 103 – Inkraft: 01.06.19

⁶⁰ eingefügt D. 17.05.04, Art. 46

⁶¹ abgeändert D. 16.01.12, Art. 18 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.11

- unter den Verwaltungsratsmitgliedern den Präsidenten des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder.

§2. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Präsidenten.

§3. Der Präsident und die Mitglieder sind für eine Dauer von sechs Jahren ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Das Mandat endet:

- 1° durch den freiwilligen Rücktritt des Verwaltungsratsmitgliedes;
- 2° bei Entzug der bürgerlichen oder politischen Rechte;
- 3° wenn die in Artikel 17, §2, vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;
- 4° wenn eine der im nachfolgenden §5 vorgesehenen Unvereinbarkeiten eintritt[;]⁶²
- [5° wenn die Regierung ein Verwaltungsratsmitglied gemäß §6 abberuft.]⁶³

Im Falle des Freiwerdens eines Verwaltungsmandates schlägt [die betroffene Organisation]⁶⁴ der Regierung zwei neue Kandidaten zur Ernennung vor. Das neuernannte Verwaltungsratsmitglied führt das Mandat seines Vorgängers zu Ende.

§4. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des stellvertretenden Präsidenten ausschlaggebend.

[§5- Die Eigenschaft als stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates ist nicht vereinbar mit der als Mitglied des Europaparlaments, der Abgeordnetenversammlung, des Senats, eines Gemeinschafts- oder Regionalrates oder einer Regierung. Zudem darf ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht Provinzgouverneur, Mitarbeiter in einem ministeriellen Kabinett oder Personalmitglied des Instituts sein.]⁶⁵

[§6 - Unbeschadet der im vorliegenden Dekret oder im allgemeinen Recht enthaltenen Bestimmungen in Sachen Abberufungsrecht kann die Regierung aus eigener Initiative, auf Vorschlag einer der in Artikel 17 §1 vorgesehenen Vorschlagsinstanzen oder auf Vorschlag des Verwaltungsrates ein von ihr in den Verwaltungsrat ernanntes Mitglied unter folgenden Bedingungen und zu jedem Zeitpunkt abberufen:

1. wenn ihm ein schwerwiegender Fehler oder eine grobe Fahrlässigkeit bei der Ausübung seines Mandats nachgewiesen werden kann oder
2. wenn ihm eine Handlung oder ein Verhalten, das mit der Ausübung seines Mandats unvereinbar ist, nachgewiesen werden kann oder
3. wenn ihm nachgewiesen werden kann, dass es die in den nachstehenden Rechtstexten festgelegten demokratischen Grundsätze nicht respektiert, bzw. wenn es Mitglied einer Organisation, Partei, Vereinigung oder juristischen Person ist, die die in den nachstehenden Rechtstexten festgelegten demokratischen Grundsätze missachtet:
 - Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und
 - Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes.

Eine Abberufung gemäß Absatz 1 erfolgt nach vorheriger Anhörung, zu der das betroffene Mitglied sich durch eine Person seiner Wahl begleiten lassen darf. Die Regierung legt die weiteren Modalitäten bezüglich des Abberufungsverfahrens fest.

Die Regierung ernennt für den verbleibenden Zeitraum ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat. Ein abberufenes Mitglied kann für die verbleibende und die darauffolgende Mandatszeit nicht wieder in den Verwaltungsrat ernannt werden.]⁶⁶

[**Art. 18bis** - Die Regierung kann in begründeten Einzelfällen berufliche Vereinigungen, die nicht die durch Artikel 6 Absatz 2 der koordinierten Gesetze vom 28. Mai 1979 über die Organisation des Mittelstandes festgelegten Bedingungen erfüllen, zur Bewerbung um ein Mandat als nationale berufliche Vereinigung im Verwaltungsrat des Instituts zulassen.]⁶⁷

Art. 19 - Die Regierung legt den Betrag der Anwesenheitsgelder und der Entschädigungen fest, die dem Präsidenten und den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern gewährt werden können.

Art. 20 - Bei seiner Einsetzung bestimmt der Verwaltungsrat unter den Personalmitgliedern des Instituts die Person, die mit dem Sekretariat des Verwaltungsrates betraut wird. Er kann diese Person jederzeit ersetzen.

⁶² abgeändert D. 06.05.24, Art. 2 Nr. 1 - Inkraft: 01.09.24

⁶³ abgeändert D. 06.05.24, Art. 2 Nr. 2 - Inkraft: 01.09.24

⁶⁴ abgeändert D. 16.01.12, Art. 18 Nr. 2 - Inkraft : 01.07.11

⁶⁵ abgeändert D. 23.10.00, Art. 69

⁶⁶ §6 eingefügt D. 06.05.24, Art. 2 Nr. 3 - Inkraft: 01.09.24

⁶⁷ eingefügt D. 17.05.04, Art. 47

Unterabschnitt 2 - Aufgaben des Verwaltungsrates

Art. 21 - Der Verwaltungsrat verfügt über alle zur Verwaltung des Instituts notwendigen Befugnisse.

[Der Verwaltungsrat unterstützt die Direktion bei der Entwicklung des Qualitätsmanagements in den anerkannten Zentren und bei der Umsetzung der in den in Artikel 16 Absatz 1 Nummer 1 angeführten halbjährlichen Zielvereinbarungsgesprächen mit den Direktionsmitgliedern der Zentren festgehaltenen Ziele.]⁶⁸

Art. 22 - Der Verwaltungsrat schlägt der Regierung seine Geschäftsordnung zwecks Genehmigung vor.

Unterabschnitt 3 - Die tägliche Geschäftsführung

Art. 23 - §1. Die Regierung ernennt den Direktor des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen auf Vorschlag des für die mittelständische Aus- und Weiterbildung zuständigen Gemeinschaftsministers und nach Befragung des Verwaltungsrates.

Die Regierung legt das Statut des Direktors fest.

§2. Der Direktor führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus. Er unterbreitet diesem die ihm vorliegenden Informationen und legt Vorschläge zur Förderung der Funktionsweise des Instituts vor.

Er leitet das Personal und gewährleistet unter Kontrolle des Verwaltungsrates die Arbeit des Instituts.

Er übt die tägliche Geschäftsführung aus, so wie sie in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

Unterabschnitt 4 - [...]

Art. 24 - [...]⁶⁹

Unterabschnitt 5 - [...]

Art. 25 - [...]⁷⁰

Art. 26 - [...]⁷¹

Abschnitt 2 - Die Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

Art. 27 - Die Regierung kann nach Gutachten des Instituts Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen anerkennen.

Sie legt die Bedingungen der Bezuschussung der anerkannten Zentren fest.

Diese Zentren müssen als Vereinigung ohne Erwerbszweck gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit zugunsten der Vereinigungen ohne Erwerbszweck und der gemeinnützigen Einrichtungen gegründet sein.

Art. 28 - Um anerkannt zu werden, müssen die Zentren insbesondere folgende Ziele verfolgen:

1° die in Artikel 5 bis 13 vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen der Grundausbildung, der Weiterbildung und der Umschulung zu organisieren;

2° die pädagogische Betreuung der Lehrlinge, Gesellen und Meister zu gewährleisten;

3° die Regierung und das Institut bei der Förderung und Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen.

[**Art. 28.1** - Um die nachhaltige Qualitätssicherung und -entwicklung zu gewährleisten und anerkannt zu bleiben, legen die Zentren dem Institut jährlich bis zum 31. Mai ein pädagogisches Projekt vor, das durch den Verwaltungsrat des Instituts genehmigt werden muss. Dieses pädagogische Projekt umfasst mindestens folgende Elemente:

1. die Ausgangslage der Zentren, d. h. den aktuellen Entwicklungsstand der Zentren unter Berücksichtigung der außerschulischen und innerschulischen Gegebenheiten;

2. das pädagogische Leitbild der Zentren, das die Grundhaltung oder Wertvorstellungen beinhaltet, an denen die Zentren sich in all ihren Tätigkeiten orientieren;

3. das Ausführungsprogramm, das die Maßnahmen zur Umsetzung des pädagogischen Gesamtkonzepts beinhaltet und die Umsetzung der zentrumsinternen Entwicklungsschwerpunkte festhält. Dazu gehören:

⁶⁸ Abs. 2 eingefügt D. 26.06.23, Art. 50 - Inkraft: 01.07.23

⁶⁹ aufgehoben D. 25.05.09 (I), Art. 118 - Inkraft: 01.01.10

⁷⁰ aufgehoben D. 25.05.09 (I), Art. 118 - Inkraft: 01.01.10

⁷¹ aufgehoben D. 25.05.09 (I), Art. 118 - Inkraft: 01.01.10

- a) die Festlegung der Entwicklungsziele;
- b) der Entwicklungsplan mit Maßnahmen zur Umsetzung;
- c) im Rahmen eines festgelegten internen Evaluationsverfahrens die konkrete Überprüfung der Zielerreichung;
- d) die Festlegung neuer oder zusätzlicher Entwicklungsschwerpunkte bzw. deren Anpassung;
- 4. ein Konzept zur kompetenzorientierten Leistungsermittlung und -bewertung;
- 5. das zentrumsinterne Curriculum, das sich aus Fachcurricula und Teilcurricula zu zentrumsinternen Entwicklungsschwerpunkten zusammensetzt;
- 6. ein Konzept zum Beschwerdemanagement und einen jährlichen Ergebnisbericht.]⁷²

Art. 29 - §1. Um anerkannt zu werden, müssen die Zentren den nachstehenden Vereinigungen oder Organisationen als Mitglieder zugänglich sein:

1° den Berufsvereinigungen, die die Leiter von kleinen und mittleren Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben vertreten und den Bedingungen des Artikels 2, §1, der koordinierten Gesetze vom 28. Mai 1979 über die Organisation des Mittelstandes entsprechen beziehungsweise einer nationalen Berufsvereinigung angehören, die den Bedingungen des Artikels 6 der vorerwähnten koordinierten Gesetze entspricht;

2° den überberuflichen Vereinigungen, die Mitglied einer nationalen überberuflichen Vereinigung sind, die den Bedingungen des Artikels 7 der vorerwähnten koordinierten Gesetze entspricht.

§2. Die Zentren können den Berufsvereinigungen von Inhabern eines freien Berufes, eines reglementierten Berufes oder eines Berufes, der in Ausführung des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes des beruflichen Titels und der intellektuellen Dienstleistungsberufe reglementiert wird, zugänglich sein.

Die Regierung legt die Modalitäten hierzu fest.

Art. 30 - Durch Vermittlung des Instituts teilen die anerkannten Zentren der Regierung jährlich die Liste ihrer Mitglieder und einen Bericht über ihre Aktivitäten mit.

[**Art. 31 -** Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts Folgendes fest:

- 1. die Anerkennungs- und Entzugsbedingungen für den Direktor der anerkannten Zentren und dessen Mindestaufgaben;
- 2. die Modalitäten zur Anerkennung des Direktors der anerkannten Zentren und zum Entzug dieser Anerkennung.

Die Regierung entscheidet über die Anerkennung der Direktoren und den Entzug dieser Anerkennung nach Gutachten des Instituts innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag der Abgabe dieses Gutachtens.]⁷³

Abschnitt 3 - Die Lehrlingssekretäre

Art. 32 - Die Regierung legt das Statut, die Anerkennungsbedingungen und -modalitäten sowie das Entgelt der Lehrlingssekretäre nach Gutachten des Instituts fest.

Die Regierung entscheidet über die Anerkennung der Lehrlingssekretäre nach Gutachten des Instituts.

Art. 33 - Die Lehrlingssekretäre haben die Aufgabe:

- 1° beim Abschluss von Lehrverträgen als Vermittler zwischen dem Betriebsleiter und dem Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter ohne Entgelt dieser Parteien aufzutreten;
- 2° beim Abschluss von kontrollierten Lehrabkommen als Vertragspartner des Betriebsleiters ohne Entgelt dieser Partei aufzutreten;
- 3° die verwaltungstechnische Aufsicht über die durch ihre Vermittlung abgeschlossenen Lehrverträge und die kontrollierten Lehrabkommen auszuüben;
- 4° die moralische und soziale Betreuung der Lehrlinge zu gewährleisten;
- 5° bei Streitfällen zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter als Schlichter aufzutreten;
- 6° [...] ⁷⁴.

Abschnitt 4 - [...]

Art. 34 - [...]⁷⁵

[KAPITEL IV.1 – VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ]⁷⁶

[Art. 34.1 – Vertraulichkeit

⁷² Art. 28.1 eingefügt D. 26.06.23, Art. 51 – Inkraft: 01.07.23

⁷³ Art. 31 ersetzt D. 28.06.21, Art. 128 – Inkraft: 01.06.21

⁷⁴ aufgehoben D. 16.01.12, Art. 19

⁷⁵ aufgehoben D. 16.01.12, Art. 20

⁷⁶ Kap. IV.1, das die Artikel 34.1 bis 34.7 umfasst, eingefügt D. 26.06.23, Art. 52 – Inkraft: 01.07.23

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind das Institut, die anerkannten Zentren sowie jede natürliche oder juristische Person, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt ist, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihrer Aufgaben anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.]⁷⁷

[Art. 34.2 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Unbeschadet des Artikels 34.3 sind das Institut und die anerkannten Zentren unter Beachtung der Befugnis- und Aufgabenverteilung für die Verarbeitung der in Artikel 34.4 erwähnten personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich.

Das Institut und die anerkannten Zentren erheben und verarbeiten personenbezogene Daten im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufgaben, insbesondere was die in Kapitel IV angeführten Aufgaben des Instituts und Ziele der anerkannten Zentren betrifft. Sie dürfen die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufgaben verwenden.]⁷⁸

[Art. 34.3 – Verarbeitung von Daten zur Gesundheit

Die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit, die die körperliche Tauglichkeit der betroffenen Auszubildenden betreffen, den vereinbarten Beruf auszuüben, findet unter der Verantwortung des Direktors des Instituts statt. Der Direktor des Instituts weist in diesem Zusammenhang den betroffenen Lehrlingssekretär auf seine Pflichten zur Informationssicherheit und zum Datenschutz hin.

Die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit in Bezug auf Auszubildende mit besonderem Förderbedarf findet unter der Verantwortung des Direktors des betroffenen anerkannten Zentrums, der Schulinspektion, des zuständigen Dienstes des Zentrums für Förderpädagogik, des betroffenen Lehrlingssekretärs und des Förderausschusses statt.]⁷⁹

[Art. 34.4 – Datenkategorien

§1 – Das Institut kann alle gemäß Artikel 34.2 Absatz 2 angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien erheben und verarbeiten:

1. folgende Daten in Bezug auf den Auszubildenden:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben des Auszubildenden;
 - b) die in Artikel 8 §1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer und die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur Identität und Kontaktangaben der Erziehungsberechtigten;
 - d) Daten zum Schulbesuch bzw. zur Ausbildung des Auszubildenden;
 - e) Daten zur Familiensituation des Auszubildenden;
 - f) Daten zur Gesundheit und Entwicklung des Auszubildenden in Verbindung mit Abhilfemaßnahmen im Bildungsbereich;
 - g) Daten zur Inanspruchnahme von Prämien im Rahmen von Systemen der dualen Ausbildung;
2. folgende Daten in Bezug auf die anerkannten Zentren, ihre Dienstleister und ihre jeweiligen Personalmitglieder:
 - a) Daten zur Identität der Personalmitglieder des Zentrums und seiner Dienstleister;
 - b) die in Artikel 8 §1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer und die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur beruflichen Situation und zur beruflichen Qualifikation der Personalmitglieder des Zentrums und seiner Dienstleister;
 - d) gerichtliche Daten in Bezug auf Personalmitglieder des Zentrums und seiner Dienstleister;
3. folgende Daten in Bezug auf die anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben der anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb;
 - b) die in Artikel 8 §1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer und die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur Ausbildung bzw. beruflichen Erfahrung der anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb;
 - d) Daten zu den pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb;
 - e) Daten zur Inanspruchnahme von Prämien im Rahmen von Systemen der dualen Ausbildung;
 - f) gerichtliche Daten in Bezug auf die anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb.

§2 – Die Zentren können alle gemäß Artikel 34.2 Absatz 2 angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien erheben und verarbeiten:

1. folgende Daten in Bezug auf den Auszubildenden:

⁷⁷ Art. 34.1 eingefügt D. 26.06.23, Art. 53 – Inkraft: 01.07.23

⁷⁸ Art. 34.2 eingefügt D. 26.06.23, Art. 54 – Inkraft: 01.07.23

⁷⁹ Art. 34.3 eingefügt D. 26.06.23, Art. 55 – Inkraft: 01.07.23

- a) Daten zur Identität und Kontaktangaben des Auszubildenden;
- b) die in Artikel 8 §1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer und die Nationalregisternummer;
- c) Daten zur Identität und Kontaktangaben der Erziehungsberechtigten;
- d) Daten zum Schulbesuch bzw. zur Ausbildung des Auszubildenden;
- e) Daten zur Familiensituation des Auszubildenden;
- f) Daten zur Gesundheit und Entwicklung des Auszubildenden in Verbindung mit Abhilfemaßnahmen im Bildungsbereich;
- g) Daten zur Inanspruchnahme von Prämien im Rahmen von Systemen der dualen Ausbildung;
- 2. folgende Daten in Bezug auf die anerkannten Zentren, ihre Dienstleister und ihre jeweiligen Personalmitglieder:
 - a) Daten zur Identität der Personalmitglieder des Zentrums und seiner Dienstleister;
 - b) die in Artikel 8 §1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer und die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur beruflichen Situation und zur beruflichen Qualifikation der Personalmitglieder des Zentrums und seiner Dienstleister;
 - d) gerichtliche Daten in Bezug auf Personalmitglieder des Zentrums und seiner Dienstleister;
- 3. folgende Daten in Bezug auf die anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben der anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb;
 - b) die in Artikel 8 §1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer und die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur Ausbildung bzw. beruflichen Erfahrung der anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb;
 - d) Daten zu den pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb;
 - e) Daten zur Inanspruchnahme von Prämien im Rahmen von Systemen der dualen Ausbildung;
 - f) gerichtliche Daten in Bezug auf die anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb.

§3 – Jede natürliche oder juristische Person, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt ist, kann alle gemäß Artikel 34.2 Absatz 2 angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien erheben und verarbeiten:

- 1. folgende Daten in Bezug auf den Auszubildenden:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben des Auszubildenden;
 - b) die in Artikel 8 §1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer und die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur Identität und Kontaktangaben der Erziehungsberechtigten;
 - d) Daten zum Schulbesuch bzw. zur Ausbildung des Auszubildenden;
 - e) Daten zur Familiensituation des Auszubildenden;
 - f) Daten zur Gesundheit und Entwicklung des Auszubildenden in Verbindung mit Abhilfemaßnahmen im Bildungsbereich;
 - g) Daten zur Inanspruchnahme von Prämien im Rahmen von Systemen der dualen Ausbildung;
- 2. folgende Daten in Bezug auf die anerkannten Zentren, ihre Dienstleister und ihre jeweiligen Personalmitglieder:
 - a) Daten zur Identität der Personalmitglieder des Zentrums und seiner Dienstleister;
 - b) die in Artikel 8 §1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer und die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur beruflichen Situation und zur beruflichen Qualifikation der Personalmitglieder des Zentrums und seiner Dienstleister;
 - d) gerichtliche Daten in Bezug auf Personalmitglieder des Zentrums und seiner Dienstleister;
- 3. folgende Daten in Bezug auf die anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben der anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb;
 - b) die in Artikel 8 §1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer und die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur Ausbildung bzw. beruflichen Erfahrung der anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb;
 - d) Daten zu den pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb;
 - e) Daten zur Inanspruchnahme von Prämien im Rahmen von Systemen der dualen Ausbildung;
 - f) gerichtliche Daten in Bezug auf die anerkannten Betriebsleiter, Ausbilder und Mentoren im Betrieb.

§4 – Die Regierung präzisiert nach vorherigem Gutachten der Datenschutzbehörde die in §§1-3 angeführten Datenkategorien.⁸⁰

⁸⁰ Art. 34.4 eingefügt D. 26.06.23, Art. 56 – Inkraft: 01.07.23

[Art. 34.5 – Nutzung von Daten zur Erstellung von Analysen und Statistiken]

Das Institut greift grundsätzlich zur Erstellung von Analysen und Statistiken bezüglich der Ausführung seiner Aufgaben gemäß Artikel 16 bevorzugt auf anonyme Daten zurück.

Können anhand der in Absatz 1 erwähnten anonymen Daten die Analysen und Statistiken nicht umfassend erstellt werden, ist der Rückgriff auf pseudonymisierte Daten gestattet.

Für die Anwendung von Absatz 2 vermerkt das Institut in der Verarbeitungserklärung, aus welchen Gründen die Verarbeitung anonymer Daten die Erstellung der in Absatz 1 erwähnten Analysen und Statistiken nicht ermöglicht.]⁸¹

[Art. 34.6 – Verpflichtung zur Zusammenarbeit]

§1 – Die Beschäftigten des Instituts und der Zentren arbeiten mit öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen zusammen, die im Interesse der Ausbildung oder Weiterbildung, der sozialen Absicherung, der gesunden Entwicklung und der beruflichen Eingliederung des Auszubildenden Dienstleistungen anbieten.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann das Institut mit dem Einverständnis des Auszubildenden bzw. der Erziehungsberechtigten Informationen austauschen, die den Auszubildenden oder die in Anspruch genommenen oder empfohlenen Ausbildungen oder Weiterbildungen betreffen.

Bei der Zusammenarbeit ist die Befugnis- und Aufgabenverteilung zu beachten.

§2 – Zur Ausübung seiner in Kapitel IV angeführten Aufgaben arbeitet das Institut mit Arbeitgebern und Dienstleistern zusammen, die Ausbildungen oder Weiterbildungen anbieten.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann das Institut mit dem Einverständnis des Auszubildenden bzw. der Erziehungsberechtigten Informationen austauschen, die den Auszubildenden oder die Qualifizierungen betreffen.

§3 – Die Regierung präzisiert nach vorherigem Gutachten der Datenschutzbehörde:

1. die Personengruppen, mit denen Informationen ausgetauscht werden können;
2. die Datenkategorien, die mit dem Einverständnis des Auszubildenden bzw. der Erziehungsberechtigten ausgetauscht werden können.]⁸²

[Art. 34.7 – Dauer der Datenverarbeitung]

Die Daten werden nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke erforderlich ist, für die sie verarbeitet werden, in einer Form aufbewahrt, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

Die Regierung präzisiert nach vorherigem Gutachten der Datenschutzbehörde die Dauer der Datenverarbeitung.]⁸³

KAPITEL V - FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 35 - Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, einschließlich der Bezahlung der Gehälter beziehungsweise der Entschädigungen der Lehrlingssekretäre, [...] ⁸⁴ sowie der Deckung der mit der Einsetzung und der Arbeitsweise seiner Dienste verbundenen Ausgaben, verfügt das Institut über die zu diesem Zweck im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragenen Mittel, die dem Institut übertragen werden.

[...] ⁸⁵

Das Institut darf Schenkungen und Legate annehmen und jede andere Einnahme erhalten.

Art. 36 - Im Rahmen der zu diesem Zweck im Haushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel gewährt die Regierung durch Vermittlung des Instituts den anerkannten Zentren Subventionen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben zu verwirklichen sowie die mit der Einsetzung und Arbeitsweise ihrer Dienste verbundenen Ausgaben zu decken.

Diese Subventionen werden nur gewährt, insofern die Zentren einen von der Regierung festgelegten Buchhaltungsplan benutzen.

Art. 37 - Im Rahmen der zu diesem Zweck im Haushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel bezuschusst die Regierung durch Vermittlung des Instituts Kurse und Tätigkeiten der Aus- und

⁸¹ Art. 34.5 eingefügt D. 26.06.23, Art. 57 – Inkraft: 01.07.23

⁸² Art. 34.6 eingefügt D. 26.06.23, Art. 58 – Inkraft: 01.07.23

⁸³ Art. 34.7 eingefügt D. 26.06.23, Art. 59 – Inkraft: 01.07.23

⁸⁴ abgeändert D. 16.01.12, Art. 21

⁸⁵ abgeändert D. 25.05.09 (I), Art. 118 – Inkraft: 01.01.10

Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, wenn diese von anderen Personen als dem Institut oder den Zentren gemäß Artikel 5 bis 14 organisiert werden.

Art. 38 - Die Regierung bestimmt den Betrag sowie die Bedingungen und die Modalitäten für die Gewährung der in Artikel 36 und 37 vorgesehenen Subventionen und Beihilfen.

[**Art. 38bis** - ...]⁸⁶

KAPITEL VI - AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 - Der Königliche Erlaß vom 4. Oktober 1976 über die Ständige Weiterbildung des Mittelstands, abgeändert durch die Erlasse der Exekutive vom 22. Januar 1988 und 7. Juni 1989, ist, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, aufgehoben.

Art. 40 - Die Erlasse zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 4. Oktober 1976 über die Ständige Weiterbildung des Mittelstands bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch die Exekutive in Kraft, insofern sie den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes nicht widersprechen.

Art. 41 - Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekretes im Gebiet deutscher Sprache anerkannten Lehrlingssekretäre und der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekretes anerkannten Direktor des "Zentrum für Ständige Weiterbildung des Mittelstandes V.o.E." in Eupen werden unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 32 und 33 mit Beibehalt ihrer erworbenen Rechte übernommen.

Art. 42 - [...]⁸⁷

Art. 43 - Die Güter, Rechte und Verpflichtungen der Vereinigung ohne Erwerbszweck "Institut francophone de formation permanente des Classes moyennes" werden, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, dem Institut übertragen.

Art. 44 - Zur Gewährleistung der notwendigen Kontinuität kann die Regierung in Abweichung von Artikel 24 und 25 während 6 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Erlasses der Regierung zur Festlegung des Stellenplans des Instituts den Direktor des Instituts ernennen. Dabei kann die Regierung von den Bedingungen bezüglich der Anwerbung, des Dienstgradwechsels und der Beförderung wie im laut Artikel 24 festzulegenden Statut vorgesehen, abweichen. Der zu ernennende Bewerber muß folgende Bedingungen erfüllen:

- 1° belgischer Nationalität sein;
- 2° einen guten Leumund haben;
- 3° die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
- 4° den Gesetzen über den Militärdienst genügen;
- 5° die notwendige körperliche Tauglichkeit haben;
- 6° entweder Inhaber eines Diploms sein, das für den Zugang zur Stufe I des Statuts der Staatsbeamten erforderlich ist oder seine Erfahrung und hohen administrativen oder technischen Wert belegen.

Die Ernennung erfolgt nach einem im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Bewerberaufruf, in dem die zu besetzende Stelle sowie die zu erfüllenden Anwerbsbedingungen angegeben werden.

Art. 45 - [...]⁸⁸

Art. 46 - Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

[In Abweichung zu Absatz 1 tritt Artikel 17 §2 bei der nächsten vollständigen Neubesetzung des Verwaltungsrates in Kraft, die auf diejenige vom 8. April 1998 folgt.]⁸⁹

⁸⁶ eingefügt D. 29.06.98, Art. 53; ersetzt D. 25.05.09 (I), Art. 117; aufgehoben D. 25.02.13, Art. 60 - Inkraft: 01.01.13

⁸⁷ Art. 42 aufgehoben D. 28.06.21, Art. 129 - Inkraft: 01.07.21

⁸⁸ aufgehoben D. 25.05.09 (I), Art. 118 - Inkraft: 01.01.10

⁸⁹ eingefügt D. 14.02.00, Art. 2